

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

**Absender** (Name und Anschrift): Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, Freistraße 21, 06295 Lutherstadt Eisleben

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):  
Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben Sömmerda, Beschluss Sitzung unter TOP 3.2.  
am 15.3.2017

**1. Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen (zweite Spalte der Synopse)**

Hier können Sie Ihre Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission eintragen. Bitte geben Sie immer an, zu welchem Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie votieren.

Art. 24: (5) Der Gemeindegemeinderat hat das Recht, an die Kreissynode Anträge zu richten.

**Votum Kreiskirchenrat:** Die Regelung wird befürwortet.

Art. 28 (5) Der Gemeindegemeinderat macht seine Beratungen durch öffentliche Sitzung oder in anderer Weise öffentlich, soweit dies nicht durch die Natur der Gegenstände ausgeschlossen ist.

**Votum Kreiskirchenrat:** Eine Gemeindegemeinderatssitzung sollte nicht in der Regel öffentlich sein. Für die Öffentlichkeit ist das Instrument der Gemeindeversammlung zu nutzen (Art.30), das in der Praxis so gut wie nie angewendet wird. Gegen die Öffentlichkeit spricht auch die Natur der behandelten Gegenstände, die fast alle nichtöffentlichen Charakter tragen. Da der Gemeindegemeinderat im Gegensatz zu Beratungsgremien im staatlichen Bereich auch ein geistliches Leitungsgremium ist sollte ein gewisser geschützter Raum gewährleistet sein. Gegen eine geeignete Veröffentlichung der Beschlüsse ist dagegen nichts einzuwenden.

Art.33 (4) Kirchengesetzliche Regelungen im Betreff auf die Benennung eines Kirchengemeindeverbandes als Kirchspiel.

**Votum Kreiskirchenrat:** Hier sollte eine einheitliche Regelung erfolgen, da der Begriff des Kirchspiels in beiden ehemaligen Teilkirchen unterschiedlich besetzt und im Sprachgebrauch missverständlich ist, er kann als Eigenname erhalten bleiben.

Art.42 (2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. Seine Stellvertreter unterstützen bei seinen Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

**Votum Kreiskirchenrat:** Hier ist klarzustellen, auf welche Bereiche sich die Vertretung bezieht. Gilt sie generell für alle anderen Gremien und Wahlgremien, wo ansonsten der oder die Präses anwesend ist? Gilt das auch für die Vertretung im Kreiskirchenrat? Hier besteht noch Klärungsbedarf.

**2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache (dritte Spalte der Synopse)**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten der dritten Spalte der Synopse äußern, die einen Vorschlag für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache macht. Bitte geben Sie auch hier an, ob es sich um einen grund-

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

sätzlichen Hinweis handelt oder auf welchen Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie sich beziehen.

**3. Stellungnahme zu unveränderten Regelungen oder sonstige Anmerkungen**

Bitte tragen Sie hier ein, falls Sie zu nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln der Kirchenverfassung oder zu vorgeschlagenen Änderungen in Kirchengesetzen Anmerkungen haben.

Art.39 1 (2) : Der Kreissynode gehören an: 1. der Superintendent, 2. von den Gemeindegliedern gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

*Hier bestand schon bei der letzten Wahl der Synoden in vielen Kirchenkreisen eine Schwierigkeit in Bezug auf die Wahl von Mitarbeitern, die hauptamtlich bei einem diakonischen Träger angestellt sind. Selbstverständlich bilden Kirche und Diakonie eine Einheit, allerdings sind Gemeindeglieder, die bei einem sehr großen diakonischen Träger angestellt sind, oft auch außerordentlich engagierte Mitglieder in ihrer Kirchengemeinde und wollen aus diesem Grunde die Gemeinde in der Synode vertreten. Das wollen sie vor allem als Gemeindeglieder tun. Es hat zu großem Unverständnis geführt, dass die Wählbarkeit nicht gegeben wurde. Dankenswerterweise ist diese Regelung jetzt im Entwurf des Gemeindegliedergesetzes so präzisiert worden, dass diakonische Mitarbeiter nicht als hauptamtlich beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Es wird zu noch größerem Unverständnis führen, wenn diese Regelung hier nicht in Analogie weitergeführt wird. Es ist schlichtweg schwer erklärbar, warum es bei Wahlen für Gemeindegliederrat und für die Kreissynode unterschiedliche Wahlregeln geben soll. Bei der Vielzahl der verschiedenen Dienste und Vertreter in der Kreissynode besteht die Gefahr nicht, dass die Mehrzahl der Synodalen in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis bei Kirche oder Diakonie stehen. Gerade bei Schwerpunktgemeinden, wo große diakonische Träger ansässig sind und eine Vielzahl engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich im örtlichen Gemeindegliederrat engagieren und darum in die Kreissynode gewählt werden möchten, ist es unverständlich, diese von so einer verantwortungsvollen Arbeit auszuschließen. Hier sollte die Präzisierung wie im Gemeindegliedergesetz erfolgen, dass für die Wahl der Vertreter aus den Gemeinden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen nicht als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Verfassung gelten.*

Ihre Stellungnahme wird in die Beratungen der Verfassungskommission und der Landessynode einfließen. Es ist auch beabsichtigt, die Stellungnahmen (anonymisiert) im Internet bereitzustellen.

Frist für die Einsendung: 15. Juni 2017

Einsendung bitte möglichst per Mail an [verfassung@ekmd.de](mailto:verfassung@ekmd.de) oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

- Die **Vorbereitungsgruppe** hat gestern Abend die Ergebnisse aus den AGs bei TOP 2.2 gesichtet und den **Entwurf eines Votums erarbeitet**, welcher jetzt dem Konvent vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Einbringung eines Votums: gültig, wenn Mehrheit für eine Entscheidung kommt, ansonsten auch Tendenz als Votum abzugeben.

Der Superintendentenkonvent der EKM gibt auf seiner Tagung vom 21.02.2017 folgendes Votum zur Evaluation der Kirchenverfassung im Blick auf die Artikel 24 (3); Art. 28 (5) und Art. 39 (1) ab:

**Besondere Aufmerksamkeit auf Nicht-Getaufte: Art. 24 (3)**

- a) Der Superintendentenkonvent votiert dafür, der Ausrichtung kirchlichen Handelns auf nicht Getaufte in der Verfassung mehr Aufmerksamkeit zu schenken und dazu Ergänzungen in den einschlägigen Passagen vorzunehmen.

*Ihre Zustimmung geben: 32 stimmberechtigte Mitglieder, dagegen stimmen: 4 stimmberechtigte Mitglieder*

- b) Der Superintendentenkonvent unterstützt den Vorschlag der Verfassungskommission, die Verantwortung der GKR für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit an Nicht Getauften ausdrücklich zu benennen (siehe Änderungsvorschlag zu Artikel 24 (3) Satz 5a vom 20.2.2017).

*Ihre Zustimmung geben: 23 stimmberechtigte Mitglieder, dagegen stimmen: 12 stimmberechtigte Mitglieder, 1 Enthaltung.*

**Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen: Art. 28 (5)**

Der Superintendentenkonvent unterstützt den Vorschlag der Verfassungskommission: „Der Gemeindegemeinderat macht seine Beratung durch öffentliche Sitzung oder in anderer Weise öffentlich, soweit dies nicht durch die Natur der Gegenstände ausgeschlossen ist.“

*Ihr Zustimmung geben: 20 stimmberechtigte Mitglieder; 15 stimmberechtigte Mitglieder votieren mit Nein, 1 Enthaltung; d.h. mehrheitliche, positive Votierung des SupKonventes zur Neuformulierung gemäß dem Vorschlag der Verfassungskommission.*

**Zusammensetzung der Kreissynode: Art. 39 (1)**

Der Superintendentenkonvent folgt dem Vorschlag der Verfassungskommission, die bisherige Regelung beizubehalten.

*Ihre Zustimmung geben: 21 stimmberechtigte Mitglieder, dagegen: 15 stimmberechtigte Mitglieder*

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

**Absender:** Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen, Kantor-Bischoff-Platz 7, 06567 Bad Frankenhausen

**Stellungnahme des Kreiskirchenrates** (in summa Einzel- und Gruppenvoten – nicht gekennzeichnet und/oder benamt, hier auch nicht in Ehrenamtliche (u.a. Verwaltungskraft und Richter) und Hauptamtliche (Kantor, Pfarrer) unterschieden. Sämtliche Stellungnahmen werden ungekürzt im Wortlaut wiedergegeben und orientieren sich an der Reihenfolge der Artikel.

**1. Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen (zweite Spalte der Synopse)**

Hier können Sie Ihre Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission eintragen. Bitte geben Sie immer an, zu welchem Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie votieren.

• **Präambel Nr. 3**

Dem Nizänum folgend wäre hier angebracht zu schreiben: glauben an den einen dreieinigen Gott..., an den einen Herrn Jesus Christus. Daneben ist kein anderer Gott. Die gilt besonders angesichts vieler Verlautbarungen, die eine Gleichberechtigung der Religionen proklamieren. Meines Erachtens ist dies missverständlich. Ist Jesus Christus allein unser Heil? Und haben damit andere ein anderes Heil, einen anderen Heilsbringer?

Vgl. Leuenberger Konkordie II,7:

„Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt“ (so prägnant habe ich es leider noch nicht in den anderen Bekenntnissen gefunden.)

Vorschlag: „Dass allein Jesus Christus unser Heil und das Heil der Welt ist.“

• **Art. 3 Abs. 4**

Es wäre zu prüfen, ob es nicht eine bessere Formulierung wäre von „Dienst in der Welt“ zu sprechen, um das Missverständnis eines Gegensatzes von der „Welt da draußen“ und „wir hier drinnen“ nicht selbst zu evozieren. s. Art.1 (12)

• **Art. 6:**

Diesen Artikel könnte man sich auch andersherum aufgebaut vorstellen. Zunächst könnte die Verortung in den evangelischen Landeskirchen, dann die reformierten Kirchen und schließlich die Ökumene aufgezählt sein. Der Verpflichtung zur Einheit der Kirche wird das nicht widersprechen.

• **Art. 8**

Wir empfinden die Streichung dieses Artikels und die Einführung doppelten grammatischen Nennung einen Nachteil, der nicht der Verständlichkeit dient. Das gilt für alle nachfolgenden Einfügungen

• **Art. 9 Abs. 1**

Wir empfehlen, die verwendeten Begriffe konsequent durchzuhalten: „Glied“ oder „Mitglied“ und nicht Gliedschaft.

• **Art. 9 Abs. 3**

Konsequente Fortführung der verwendeten Begriffe – hier dann „Kirchengliedschaft“



## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

- **Art. 12 Abs. 1**
  - Hier schlagen wir vor, neben Art. 9 (2) auch 10 (3) und hier besonders Punkt 2. expressis verbis zu erwähnen. Im Gemeindealltag führt das oft zu Verwunderungen, dass jemand nicht mehr Pate werden kann, „nur“ weil er aus der Kirche ausgetreten und schließlich getauft sei, denn „die Verheißung sei ja schließlich nicht aufgehoben.“
  - Das birgt einen Widerspruch, vor allem auch im Zusammenhang mit Abs. 2: Ist es theologisch begründbar, bei Kirchenaustritt die Zulassung zum Abendmahl zu verwehren, wenn gleichzeitig die zugesprochenen Verheißungen nicht aufgehoben werden? Klar ist, dass diese durch Kirchenaustritt auch nicht aufgehoben werden sollten, aber wo bleibt die Abgrenzung zu den kirchsteuerzahlenden Gläubigen, die Gemeindeleben in der uns gewohnten Form ermöglichen?
  
- **Art. 15**

Gelten die im Art. 15 Merkmale für alle in Art. 12 genannten Getauften? Wir plädieren deshalb für die Rückkehr zur Formulierung Gemeindeglieder.
  
- **Art. 15 Abs. 3**

Die Formulierung Getaufte steht womöglich im Widerspruch zu 12 (1), da dann auch Ausgetretene solche Dienste übernehmen könnten.
  
- **Art. 15 Abs. 7**

gelten die im Art. 15 Merkmale für alle in Art. 12 genannten Getauften? Wir plädieren deshalb für die Rückkehr zur Formulierung Gemeindeglieder.
  
- **Art. 16 Abs. 2**
  1. Muss das extra in der Verfassung aufgeschrieben sein? Ist das nicht durch unser Bekenntnis begründet?
  2. Wenn eine solche Formulierung für so wichtig erachtet wird, dann wäre diese ggf. unter Art. 15 anzusiedeln und nicht nur auf den Verkündigungsdienst zu begrenzen, sondern auch auf alle Gebiete ausgenommen der Leitung zu beziehen. Gerade im Verhältnis zwischen Verkündigungsdienst und Verwaltung wäre die vorliegende Formulierung angebracht. (das war ein ganz wichtiger Punkt, der in der Beratung zur Personalentwicklung im KKA Gotha von den Mitarbeitern des KKA benannt wurde, da in vielen Fällen Mitarbeiter des Verkündigungsdienstes das Gefühl vermitteln, das die Mitarbeiter im Verwaltungsdienst nicht gleichwertig sind.)
  
- **Art. 18 Abs. 1 Satz 4**

Der Klarstellung diene ein kleiner Zusatz:  
4Wer bisher die Dienstbezeichnung „Pastorin“ trägt, kann sie beibehalten.
  
- **Art. 18 Abs. 3**

Siehe dazu unter Art. 23

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

- **Art. 18 Abs. 5**  
Interessanter Weise wird hier, vollkommen korrekt, auf die klare Feststellung des Gemeindegliedes und nicht des Getauften rekurriert. Dies sollte auch in Art. 15 geschehen.
- **Art. 21 Abs. 4**
  - Dieser Absatz erscheint viel zu undurchsichtig. Was sind veränderte Bedingungen? Sollten sich diese auf Absatz 5 beziehen? Dann wäre der Absatz 4 überflüssig.
  - Nicht greifbar formuliert. Wie wird „veränderte Bedingungen“ definiert?
- **Art. 21 Abs. 5**
  - Grundsätzlich ist zu fragen: Soll unsere Verfassung auch in der Welt wirken und gelesen werden? Wenn ja, dann müssen die Körperschaften und Bezeichnungen klarer werden. Wenn es eine Kirchengemeinde als Körperschaft ö.R. gibt, dann muss das Leitungsgremium „Kirchengemeinderat“ heißen, denn eine Gemeindekirche gibt es nicht, nur den althergebrachten Begriff GKR. Doch da haben wir schon ganz andere „Zöpfe abgeschnitten“. Hier könnte die Verfassung dazu beitragen, kein „Kirchenchinesisch“ zu sprechen. Was ein Kirchengemeinderat ist, wird aus dem Wortsinn deutlich, ein Gemeindekirchenrat muss (nicht nur Legasthenikern) erst erklärt werden. Ähnliches unter Art. 44
  - Mit Sicht auf (4) Aufgabenerfüllungen ist mir die Regelung „Vorschlag des KKR“ zu wenig. Hier muss KKR mehr eingreifen können, denn wenn eine KG ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, muss der KK gem. Subsidiaritätsprinzip VwVfAufsichtsG dafür einstehen
- **Art. 21 Abs. 6**  
Hier müssten meines Erachtens auch KGV benannt werden. In Artikel 3 in den Rechtsformen sind diese mit benannt, an dieser Stelle wieder nicht. Auch KGV können Untergliederungen bilden (Örtliche Beiräte, Ausschüsse).
- **Art. 22**  
Auch hier fehlt mir der KGV in beiden Absätzen. Gerade beim Vermögen muss der KGV auch aufgenommen sein, da der KGV die KG nach außen vertritt. Ein gemeinsamer Haushalt besteht, in welchem zweckgebundenes Vermögen der KG, aber auch Vermögen des gesamten KGV geführt wird.
- **Art. 22 Abs. 1 Nr. 4**  
Mittelverwendung **nur** für kirchliche Aufgaben. – Wo sind die kirchlichen Aufgaben definiert? Gibt es dazu eine Verordnung? Mit der richtigen Auslegung kann man alles zur kirchlichen Aufgabe machen. (z.B. KG kauft Auto für staatlichen Kindergarten).
- **Art. 23**  
„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien  
Die Benennung der Gremien erfolgt in der Mittelspalte konsequent den jeweiligen Bezeichnungen der Körperschaften. Sie werden hier kurz dargestellt. Sie erklären sich selbst

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

und sind aus sich selbst heraus plausibel, im Gegensatz zu den bisherigen Bezeichnungen, die oft erst umständlich erklärt werden müssen.

<b>Einheit</b>	<b>Leitungsgremium</b>
Landeskirche	<b>Landeskirchenrat</b>
Kirchenkreis	<b>Kirchenkreisrat</b>
Kirchengemeinde	<b>Kirchengemeinderat</b>
Kirchenkreis(e)	<b>Kirchenkreisamt</b>

- **Art. 23 Abs. 2 Nr. 2**

Geht man davon aus, dass der Vorsitz von Ehrenamtlichen geführt werden soll, so bestehen hier große Bedenken bei der Ausführung der Geschäftsführung. Auch die Übertragungsmöglichkeit auf ein anderes Mitglied des GKR birgt ganz große Risiken. Zwar ist dadurch abgesichert, dass die Geschäftsführung auch auf den Pfarrer, die Pfarrerin übertragen werden kann, auch wenn diese nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sind, aber für alle anderen Ehrenamtlichen ist gerade in größeren KG ein sehr großes Risiko abzusehen. Abläufe oder Verträge können nicht richtig verstanden werden. Haftungsrecht! Was ist mit der Geschäftspost? Nach diesem Artikel müsste alle Geschäftspost an den Vorsitzenden des GKR gehen, nicht an den Pfarrer. Angenommen der Pfarrer ist auch nicht Geschäftsführer, wie soll er die KG nach außen vertreten, wenn er vielleicht von vielen Vorgängen keine Kenntnis hat? Hier ist außer Blick gelassen worden, was geschieht, wenn ein Pfarrer komplett aus der KG-Leitung rausgelassen wird. Wie soll er dann mit dem GKR die KG nach außen vertreten? Wie soll die Aufsicht geregelt werden, wenn es ausschließlich eine ehrenamtliche Geschäftsführung gibt, Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz innehaben? Das Ehrenamt wird von mir sehr hoch geschätzt, aber wird hier nicht zu viel Verantwortung auf das Ehrenamt abgewälzt? Dafür müssten die Verantwortlichen ja geschult werden, um dem Amt entsprechen zu können.

- **Art. 23 Abs. 3**

- (3) 1Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. Klarer ist das „Kirchengemeindebüro“ (in Abgrenzung zur Kommune „auf dem Land“)
- Wäre dann ein Privathaus, das des Post empfangenden GKR-Vorsitzenden, welches als Gemeindebüro fungiert, ebenfalls ein Pfarramt???
- Durch die fehlende Festlegung des „Pfarramtes“ (die vorherige Formulierung im Gesetz unter Nr. 2 war auch nichtzutreffend, kann nur mit dem Pfarrsitz in Verbindung gebracht werden) kann nun z.B. Geschäftspost in Privathäuser gesandt werden? Hauptsache die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ist abgesichert?! Hat man sich über die daraus resultierenden Konsequenzen und Haftungen Gedanken gemacht? Sollen hier Ehrenamtliche bei Versäumnissen mit ihrem Privatvermögen haften?

- **Art. 24**

„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

- **Art. 24 Abs. 3**

Die Intention dieses Änderungsvorschlags ist an sich zu begrüßen. Aber:

- Wenn hier von einer missionarischen Aufgabe der Kirchenältesten gesprochen wird, sollte man sie auch so nennen.

- Dieser missionarische Auftrag unterscheidet sich von der Werbung für einen Verein: Ja, es geht um Beteiligung, aber nicht nur. Es geht um Nachfolge Christi.

- Diese Aufgabe ist allerdings jedem Christenmenschen gegeben, nicht nur den Kirchenältesten.

Es gilt hier keine Unterscheidung von Kirchenältesten (KÄ) und Gemeindeglied aufzubauen.

Wenn hier also keine spezifische Aufgabe der KÄ beschrieben ist, sollte man 5a streichen.

- **Art. 24 Abs. 5 (neu)**

(5) Der Kirchengemeinderat hat das Recht, Anträge an die Kreissynode zu richten.

- **Art. 25**

„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien

- **Art. 25 Abs. 3**

Ergänzung:

„... , wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist *und Glied der Kirchengemeinde ist.*“

- **Art. 27**

„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien

- **Art. 28**

„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien

- **Art. 28 Abs. 5**

– Bei dieser beabsichtigten Neuregelung fehlt es an einer Bestimmung, wie die Öffentlichkeit hergestellt wird. Es ist fraglich, wer über die Natur der Sache befindet. Die Regelung könnte etwa lauten: "Die Sitzung des Gemeindekirchenrates ist öffentlich. Auf Beschluss des Kirchengemeinderats können für Teile der Sitzung die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden, wenn dies die Natur der Sache erfordert, beispielsweise, wenn Persönlichkeitsrechte betroffen sind." In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Regelungen über die Öffentlichkeit bei anderen Gremien fehlen. Bei öffentlichen Terminen könnte noch geregelt werden, wie diese bekannt zugegeben sind.

– Das gut gemeinte Vorhaben, größere Transparenz in die Geschäfte des KGR zu bringen, birgt die Gefahr, dass sich das Gremium bei einzelnen TOP dafür erklären muss, dass es die Öffentlichkeit ausschließt. Schon jetzt führt das in kommunalen Gemeinderäten oft zu Unmutsbekundungen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Dies ohne Not in die Verfassung einzuführen, halten wir für falsch. Schon jetzt ist es jedem



## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

GKR möglich, per Aushang, Gemeindeblatt, Abkündigungen o.a. geeignete Weise die Öffentlichkeit zu informieren, ja selbst Teile der generell nicht öffentlichen Sitzung zu öffnen. Das ist z.B. bei ganz schwierigen Fragen, die viel sachliche Auseinandersetzung und Beratungsbedarf erfordern, von großer Wichtigkeit (z.B. die Änderung der Friedhofssatzung samt Gebührensatzung). Mit welchen Argumenten wollen wir die Öffentlichkeit bei diesem Thema ausschließen, wenn sie generell öffentlich ist? Wir plädieren weiterhin dafür, dass die Sitzungen nichtöffentlich sind, jedoch bewusst und gerne von einer Öffnung bestimmter, an den Anfang gelegter TOP (inkl. Andacht!) Gebrauch gemacht wird. Auch die öffentliche Bekanntmachung bestimmter Punkte halten wir für sinnvoll.

- Man denke nur an die leider immer wieder nötigen Beratungen bei Strukturveränderungen und stelle sich vor, diese würden in einer öffentlichen Sitzung geschehen. Bewahre!
  
- **Art. 29**  
„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien
  
- **Art. 30 Abs. 1**
  - Hier bleibt unklar, was unter "Mitte der Gemeinde" zu verstehen ist. Es könnte konkret formuliert werden, ob das beispielsweise zumindest 3 % der Gemeindemitglieder sein müssen. In Art. 81 Abs. 1 ist der Begriff "aus der Mitte" konkret geregelt.
  - „Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien
  - Eine jährliche Gemeindeversammlung erscheint wenig praktikabel. Im Normalfall sollte eine je Legislaturperiode ausreichen. Notwendiger erscheint in diesem Zusammenhang die Einberufung und Anhörung innerhalb einer Gemeindeversammlung z.B. bei erforderlichen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden oder Pflichtverletzungen des Gemeindekirchenrates.
  
- **Art. 30 Abs. 2**  
„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien
  
- **Art. 30 Abs. 3**  
„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien
  
- **Art. 33**  
„Gemeindekirchenrat“ ersetzen durch Kirchengemeinderat – zur sich durchziehenden Benennung der Gremien
  
- **Art. 33 Abs. 4**  
Das führt nur zur Verwirrung: Wenn es sich um einen KGV handelt, sollte diese Bezeichnung auch geführt werden.

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

- **Art. 39 Abs. 2**  
Ist die Größe an anderer Stelle (anderen Gremien) geregelt?
- **Art. 39 Abs. 6**  
Hier wird in der Neuregelung offengelassen, wann Vertreter berufen werden und wann sie zu wählen sind. Das müsste konkretisiert werden.
- **Art. 44 Abs. 1**  
Soll unsere Verfassung auch in der Welt wirken und gelesen werden? Wenn ja, dann müssen die Körperschaften und Bezeichnungen klarer werden. Wenn es einen Kirchenkreis als Körperschaft ö.R. gibt, dann muss das Leitungsgremium Kirchenkreisrat heißen. Eine Kreiskirche gibt es nicht. Hier könnte die Verfassung dazu beitragen, kein „Kirchenchinesisch“ zu sprechen. Was ein Kirchenkreisrat ist, wird aus dem Wortsinn deutlich, ein Kreiskirchenrat muss erst erklärt werden. Siehe Notae zu Art. 23
- **Art. 45 Abs. 5**  
Festlegen von Rede- und Antragsrecht wären wohl angebracht.
- **Art. 49 Abs. 1 S. 3**  
Die Regelung erscheint diffus. Dem Wortlaut nach erscheint eine mehrfache Wiederwahl um jeweils zehn Jahre möglich zu sein. Vielleicht ist das sogar gewollt. Wenn nicht, müsste hier eine Klarstellung erfolgen. Offen ist auch, wer über die einmalig fünfjährige Verlängerung befindet und ob im Anschluss an eine solche Verlängerung eine Wiederwahl möglich sein soll.
- **Art. 57 Abs. 1**  
~~11~~10. bis zu ~~acht~~neun vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.  
Gibt es für diese Änderung der Stimmverteilung eine Begründung?
- **Art. 57 Abs. 5**  
Hier wird in der Neuregelung offengelassen, wann Vertreter berufen werden und wann sie zu wählen sind. Das müsste konkretisiert werden.
- **Art. 64 Abs. 3 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 2**  
Die Regelung erscheint diffus. Dem Wortlaut nach erscheint eine mehrfache Wiederwahl um jeweils zehn Jahre möglich zu sein. Vielleicht ist das sogar gewollt. Wenn nicht, müsste hier eine Klarstellung erfolgen. Offen ist auch, wer über die einmalig fünfjährige Verlängerung befindet und ob im Anschluss an eine solche Verlängerung eine Wiederwahl möglich sein soll.
- **Übergangsbestimmungen in Artikel 89-95**  
Diese Übergangsbestimmungen müssten auf den Prüfstand gestellt werden. Hier könnte vermutlich einiges in Wegfall geraten.

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

### **2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache (dritte Spalte der Synopse)**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten der dritten Spalte der Synopse äußern, die einen Vorschlag für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache macht. Bitte geben Sie auch hier an, ob es sich um einen grundsätzlichen Hinweis handelt oder auf welchen Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie sich beziehen.

- **Grundsätzlicher Hinweis:**

- Zunächst einmal wird davon abgeraten, in den Verfassungstext geschlechterspezifische Formulierungen einzubauen. Gleichwohl könnte Art. 8 in Wegfall geraten. Das versteht sich von selbst. Aus Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 wird deutlich, welche grotesken Züge die Formulierungskunst annehmen kann. Aus Art. 52 Abs. 2 wird ersichtlich, dass das Anliegen mit der Bezeichnung "Senior" an seine Grenzen stößt. In Art. 75 hat man dann von der "Seniorin" abgesehen und ist zur befremdlichen Formulierung "die Senior" ausgewichen. Man muss sich in dieser Frage immer vergegenwärtigen, dass mit einem Gesetzes- oder Verfassungstext auch gearbeitet werden muss. Verschnörkelte Wendungen verstellen hier den Blick auf den Regelungsgehalt. Er behindert den Anwender.
- Viel wichtiger als die geschlechtergerechte Sprache ist uns vielmehr der sorgsame Gebrauch des Gottesnamens, nicht nur in bewusster Anerkennung unserer Wurzeln im Judentum. Hier könnte analog der Name GOTT großgeschrieben oder durch die Auslassung des Vokals (G'TT) gekennzeichnet werden und zum Innehalten veranlassen.
- Hier wird sehr schön deutlich, dass die Formulierung in geschlechtergerechter Sprache keine Vereinfachung des Lesetextes bewirkt und von Gemeindegliedern als „weltfremd“ wahrgenommen wird. In Anlehnung an Asterix und Obelix heißt es dann vom Landeskirchenamt „die spinnen, die Römer“.

- **Art. 8**

Wir empfinden die Streichung dieses Artikels und die Einführung der doppelten grammatischen Nennung als einen Nachteil, der nicht der Verständlichkeit dient. Das gilt für alle nachfolgenden Einfügungen.

- **Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1**

Hier wird deutlich, welche grotesken Züge die Formulierungskunst annehmen kann.

- **Art. 75**

In diesem Artikel hat man dann von der "Seniorin" abgesehen und ist zur befremdlichen Formulierung "die Senior" ausgewichen. Man muss sich in dieser Frage immer vergegenwärtigen, dass mit einem Gesetzes- oder Verfassungstext auch gearbeitet werden muss.

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

### **3. Stellungnahme zu unveränderten Regelungen oder sonstige Anmerkungen**

Bitte tragen Sie hier ein, falls Sie zu nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln der Kirchenverfassung oder zu vorgeschlagenen Änderungen in Kirchengesetzen Anmerkungen haben.

Ihre Stellungnahme wird in die Beratungen der Verfassungskommission und der Landessynode einfließen. Es ist auch beabsichtigt, die Stellungnahmen (anonymisiert) im Internet bereitzustellen.

Frist für die Einsendung: 15. Juni 2017

Einsendung bitte möglichst per Mail an [verfassung@ekmd.de](mailto:verfassung@ekmd.de) oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

#### **Grundsätzlich gilt für das Verfahren festzuhalten:**

1. Es ist löblich, dass alle Ebenen der Landeskirche an diesem Evaluierungsprozess teilhaben und sich somit einbringen können.
2. Es ist löblich, dass dafür auch, im Gegensatz zu mancher Evaluation vor Sommerferien oder Weihnachten, genügend Zeit eingeräumt wird.
3. Es ist äußerste schlechte Handwerkskunst, wenn bei einer Eintragung in die Synopse, die beim Evaluierungsprozess die Sinnvollste ist, die ganze Tabelle aus den Fugen gerät, weil technische Verfahren angewandt werden, die das Wort Lösung nicht verdienen. Hier wäre, wenn schon mit Word gearbeitet wird und nicht mit Excel, eine mitwachsende Tabelle vonnöten, die den Fließtext ungekürzt oder unverkleinert in sich aufnimmt. Diese könnte dann auch mitgesandt werden und der Verfassungskommission vorgelegt werden. Das ist, angesichts der unkontrollierten Seitenumbrüche und „Verwerfungen“ nicht möglich und hat die Arbeit unnötig erschwert und vermittelt angesichts von 4.0 allenfalls ein minus 1.0

f.d.R.d.A.

Kristóf Bálint  
Superintendent

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

**Absender** (Name und Anschrift): Ev.-Luth. Kirchenkreis Gotha, Judenstr. 27, 99867 Gotha

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied): Kreissynode

**1. Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen (zweite Spalte der Synopse)**

Hier können Sie Ihre Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission eintragen. Bitte geben Sie immer an, zu welchem Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie votieren.

**Veränderung des Artikels 28 (5):**

„<sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt, § 7 (2) der Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.“

**2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache (dritte Spalte der Synopse)**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten der dritten Spalte der Synopse äußern, die einen Vorschlag für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache macht. Bitte geben Sie auch hier an, ob es sich um einen grundsätzlichen Hinweis handelt oder auf welchen Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie sich beziehen.

**3. Stellungnahme zu unveränderten Regelungen oder sonstige Anmerkungen**

Bitte tragen Sie hier ein, falls Sie zu nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln der Kirchenverfassung oder zu vorgeschlagenen Änderungen in Kirchengesetzen Anmerkungen haben.

**Ergänzung des Artikels 41 (2) (ab einem einzufügenden Satz 3):**

„<sup>3</sup>Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig zusammengetreten, kann das Präsidium noch in der Sitzung den Termin einer Folge-Kreissynode nach einer Frist von mindestens vierzehn Tagen festlegen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist, auch wenn die Beschlussfähigkeit nach § 8 (2) der Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden nicht gegeben ist. <sup>4</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. <sup>5</sup>Diese Folge-Kreissynode darf ausschließlich Beschlüsse über offene Tagesordnungspunkte fassen, die auf der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung zu behandeln waren.“



Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

Ihre Stellungnahme wird in die Beratungen der Verfassungskommission und der Landessynode einfließen. Es ist auch beabsichtigt, die Stellungnahmen (anonymisiert) im Internet bereitzustellen.

Frist für die Einsendung: 15. Juni 2017

Einsendung bitte möglichst per Mail an [verfassung@ekmd.de](mailto:verfassung@ekmd.de) oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

## Auszug aus dem Protokollbuch der 8. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Aken, 13.05.2017

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 42 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

### zu TOP 5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel n fasst folgende Beschlüsse:

- A. Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel n lehnt einen Verfassungstext, der bezogen auf Personen-, Berufs- oder Amtsbezeichnungen sowohl männliche als auch weibliche Formen aufnimmt ab. Sie bittet daher die Landessynode der EKM den, auf der 4. Tagung der II. Landessynode (Drucksachen-Nr. 5/3), vorgeschlagenen Verfassungstext in geschlechtergerechte Sprache zu verwerfen.

Begründung:

Unstrittig ist, dass die Kirchenverfassung klar herausstellen muss, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau uneingeschränkt gilt. Der geschlechtergerechte Vorschlag der Verfassungskommission trägt diesem Grundsatz zwar Rechnung, verkompliziert den Verfassungstext jedoch so sehr, dass ein schnelles verstehendes Lesen nicht mehr möglich ist.

Votum: bei zwei Enthaltung angenommen

Präses

Protokollantin

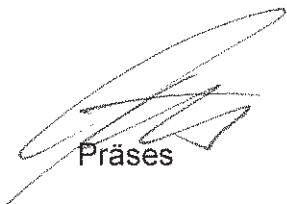
Protokollantin

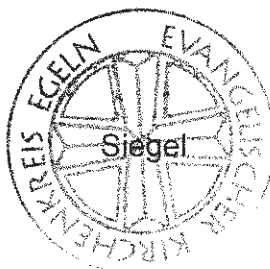
gez.: Hannen

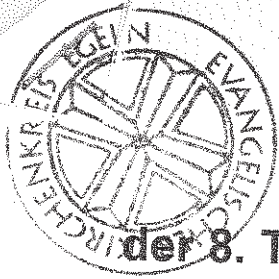
gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
Egel n, den 08.06.2017

  
Präses





## Auszug aus dem Protokollbuch der 8. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Aken, 13.05.2017

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 42 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

### zu TOP 5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM

B. Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel bittet die Landessynode:

1. Die Zusammensetzung der Landessynode so zu regeln, dass jeder Kirchenkreis ein Mitglied, welches hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, in die Landessynode entsenden kann.

2. Eine Möglichkeit wäre die Änderung von Artikel 57 Absatz 1

Artikel 57 - Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind. Ein Kirchenkreis dessen Superintendent Mitglied der Landessynode ist kann kein Mitglied entsenden.
7. je Propstsprengel ein Superintendent,
8. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,
9. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
10. bis zu neun vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

Die damit in Verbindung stehenden Normen entsprechend anzupassen.

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Zusammensetzung garantiert, dass alle Kirchenkreise sowohl mit einem ehren- als auch mit einem hauptamtlichen Synodalen in der Landessynode vertreten sind. Die Mitgliederzahl der Landessynode steigt von derzeit 80 stimmberechtigte auf 90 stimmberechtigte Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl (inkl. Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht) steigt von 92 auf 103 Mitglieder.

#### Änderungen:

Nr. 1 der stellvertretende Landesbischof (LB) ist kein ordentliches Mitglied mehr. Er behält das Rede- und Antragsrecht. Im Falle der Abwesenheit des LB's wäre der stellv. LB zudem stimmberechtigt.

Nr. 5 der Präses der vorherigen Synode – wird, wie von der Verfassungskommission vorgeschlagen, gestrichen.

Nr. 6 Hauptamtliche Mitarbeitende (HA) aus den Kirchenkreisen – die vorgeschlagene Regelung garantiert den Sitz eines jeden Kirchenkreises durch einen HA in der Synode. Das detailliertere Verfahren ist durch Kirchengesetz zu regeln. Hierbei ist zu bedenken,

- wie die verschiedenen Dienste in der Landessynode angemessen vertreten sind
  - eine Regelung sollte sich dabei an einer Aufteilung 50% Ordiniert – 50% Nichtordiniert orientieren. Hierbei sollten die Superintendenten bei der Berechnung nicht mit einbezogen werden
- Superintendenten – die Mitwirkung der Superintendenten ist wie bisher über den Propstsprengel sicherzustellen (siehe Art 57 Abs. 1 Nr. 7). Unter der lfd. Nr. 5 müssten die Superintendenten ebenfalls benannt werden, um den lokalen Kreis der Hauptamtlichen einzuschränken. Dies ist notwendig um die Landessynode nicht zu „groß“ i. S. der Mitgliederzahl werden zu lassen.
  - Im Verhinderungsfall des Superintendenten greift die Vertretungsregelung der Superintendenten. Hierbei ist zu klären, ob:
    1. bei einer absehbaren einmaligen Vertretung, von dem Grundsatz, dass alle Kirchenkreise hauptamtlich vertreten sein müssen, abgewichen werden kann/ soll – oder
    2. zur Sicherstellung der Beteiligung aller Kirchenkreise dann der Hauptamtliche Synodale des Kirchenkreises aus dem der vertretende Superintendent stammt nicht teilnehmen darf, da dann der von der Kreissynode des gewählten Superintendenten bestimmte Hauptamtliche den entsprechenden Kirchenkreis vertritt

Nr. 10 – Berufungen des Landeskirchenrates – Die zulässige Berufung soll ein Zehntel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Synode nicht überschreiten.



Synopsis	
Aktuell	Antrag
<p><b>Artikel 57</b> <b>Zusammensetzung und Bildung der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,</li> <li>2. der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Leiter des Diakonischen Werkes,</li> <li>5. der Präses der bisherigen Landessynode,</li> <li>6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,</li> <li>7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,</li> <li>8. je Propstsprengel ein Superintendent,</li> <li>9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,</li> <li>10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,</li> <li>11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.</li> </ol>	<p><b>Artikel 57</b> <b>Zusammensetzung und Bildung der Landessynode</b></p> <p>(1) Der Landessynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesbischof <del>und sein Stellvertreter</del>,</li> <li>2. der reformierte Senior,</li> <li>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</li> <li>4. der Leiter des Diakonischen Werkes,</li> <li>5. <del>der Präses der bisherigen Landessynode</del>,</li> <li>5. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind. Ein Kirchenkreis dessen Superintendent Mitglied der Landessynode ist, kann kein Mitglied entsenden.</li> <li>7. je Propstsprengel ein Superintendent,</li> <li>8. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,</li> <li>9. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,</li> <li>10 bis zu <del>neun</del> vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.</li> </ol>

Zusammensetzung nach Zahlen – Anteile ehren- und hauptamtliche stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder der Landessynode (alle) 92		Mitglieder der Landessynode (alle) 103	
davon stimmberechtigt	80	davon stimmberechtigt	90
HA (ohne Berufene)	30	HA (ohne Berufene)	40
EA (ohne Berufene - mit Jugendsynodale)	42	EA (ohne Berufene - mit Jugendsynodale)	41
Berufene	8	Berufene	9
Berater (Dezernenten, Pröpste, weitere Jugendsyn)	12	Berater (Dezern., Pröp., weit. Jugendsyn.)	13
HA stimmberechtigt gesamt (HA + 4 Berufene)	34	HA stimmberechtigt	40
EA stimmberechtigt gesamt (EA + 4 Berufene)	46	Berufene HA (max 4)	4 44
		EA stimmberechtigt	41
		Berufene EA (minimal 5)	5 46
Anteil HA in Prozent	42,5	Anteil HA in Prozent	48,9
Anteil EA in Prozent	57,5	Anteil EA in Prozent	51,1

**Votum:** bei drei Enthaltung angenommen



Anmerkung: Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/2 vor.

Präses

Protokollantin

Protokollantin

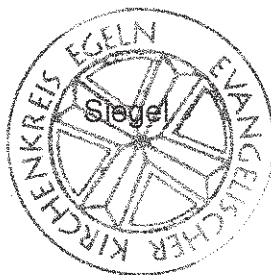
gez.: Hannen

gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
Egeln, den 08.06.2017

  
Präses





## Auszug aus dem Protokollbuch der 8. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Aken, 13.05.2017

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 42 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

### zu TOP 5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM

#### C. Antrag Pfarrer Ulf Rödiger

Die Kreissynode bittet: Artikel 62 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „und die Dezerntenen“ gestrichen.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt die Worte „darunter mindestens sechs Mitglieder“ gestrichen.
- c) Nach Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 eingefügt: „6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen“.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Dezerntenen des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.“

In Absatz 3 wird wie folgt geändert

- (3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
<b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des</b> <b>Landeskirchenrates</b>	<b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des</b> <b>Landeskirchenrates</b>
(1) Dem Landeskirchenrat gehören an <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior</li> </ol>	(1) Dem Landeskirchenrat gehören an <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landesbischof als Vorsitzender,</li> <li>2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior</li> </ol>

<p>3. der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. der Präses der Landessynode,</p> <p>5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. <sup>2</sup> Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. <sup>3</sup> Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p> <p>Stimmberechtigt:</p> <p>1 x Bischof/ Bischöfin / Vorsitz 6 x Regionalbischöfe (inklusive reformierter Senior)</p> <p>1 x Präsidentin LKA 4 x Dezernenten LKA 1 x Präses Landessynode 2 x hauptamtlich tätige Landesynodale 6 x ehrenamtlich tätige Landessynodale 1 x Leiter/in Diakonisches Werk</p>	<p>3. der Präsident des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. der Präses der Landessynode,</p> <p>5. sieben weitere Mitglieder der Landessynode, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,</p> <p>7. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. <sup>2</sup> Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. <sup>3</sup> Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1, Nr. 4 bis 6.</p> <p>(4) Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.</p> <p>Stimmberechtigt:</p> <p>1 x Bischof/ Vorsitz 6 x Regionalbischöfe (inklusive reformierter Senior)</p> <p>1 x Präsident LKA 1 x Präses Landessynode 6 x hauptamtlich tätige Landesynodale</p>
---	---

= 22 Stimmberechtigte  12 kirchliche Funktionsträger der oberen Leitungsebene 9 synodal gewählte Vertreter 1 Mitglied aus einem kirchlichem Werk	7 x ehrenamtlich tätige Landessynodale 1 x Leiter/in Diakonisches Werk = 23 Stimmberechtigte  8 kirchliche Funktionsträger der oberen Leitungsebene 14 synodal gewählte Vertreter 1 Mitglied aus einem kirchlichem Werk  Beratend mit Antragsrecht: 4 x Dezerenten LKA
--	---

Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Umsetzung des Antrags wird eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates herbeigeführt.

Unter der Maßgabe der sich, mit größter Wahrscheinlichkeit, weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen, ist eine intensivere, mit Stimmrecht versehene, Beteiligung der unteren Ebenen (Haupt- und Ehrenamtliche) zwingend erforderlich.

II. Zu Artikel 62

Absatz 1

Die Veränderung des Art 62 Abs. 1 Nr. 5 VerfEKM und die Einfügung des Art 62 Abs. 1 Nr. 6 VerfEKM ermöglichen eine größere Beteiligung der hauptamtlichen Dienste auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene im Landeskirchenrat. Gegenwärtig repräsentieren hier lediglich zwei Mitglieder des Landeskirchenrates die Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarrer und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter.

Absatzes 4 garantiert, dass auch zukünftig das entsprechende Fachwissen des Landeskirchenrates bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung steht. Ein Stimmrecht des Landeskirchenamtes bleibt nach Art 62 Abs. 1 Nr. 3 VerfEKM weiterhin bestehen.

Absatz 3

Bei der bestehenden Formulierung ist unklar wie Stimmenthaltungen zu werten sind, während bei der vorgeschlagenen Formulierung ganz klar wird, dass eine sich klar zu dem anstehenden Beschluss bekennende Mehrheit notwendig ist.

Votum: einstimmig angenommen

Anmerkung: Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/3 vor. Der

*Synodale Johannes Beyer beantragte die Vorlage dahingehend abzuändern, dass die Personen- und Amtsbezeichnungen nicht mehr geschlechtergerecht aufgeführt sind. Dem Antrag wurde mehrheitlich gefolgt.*

Präses

Protokollantin

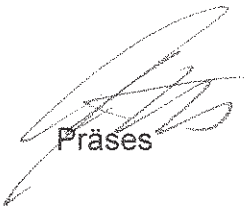
Protokollantin

gez.: Hannen

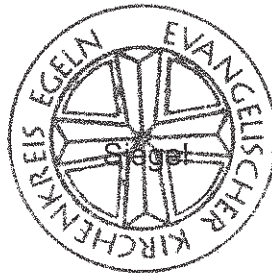
gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
Egeln, den 08.06.2017



Präses





# Auszug aus dem Protokollbuch der 8. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Aken, 13.05.2017

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 42 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

## zu TOP 5. Stellungnahmeverfahren zur Überarbeitung der Verfassung der EKM

D. Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel n beantragt im Rahmen der Überprüfung der Verfassung der EKM erneut folgende Änderung:

Art 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
<b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des</b> <b>Landeskirchenrates</b>	<b>Artikel 62</b> <b>Zusammensetzung des</b> <b>Landeskirchenrates</b>
(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.	(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

### Begründung:

Die gegenwärtige Auslegung des Art. 63 wurde auf der 14. Tagung der I. Landessynode, im Bericht des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes, den Synodalen bekanntgegeben. In der Drucksachen-Nr. 3/1 heißt es:

*„Geschäftsordnung Landeskirchenrat*

*In der Sitzung des Landeskirchenrates am 23./24.05.2014 wurde die Auslegung von Artikel 62 Abs. 3 Kirchenverfassung thematisiert und die Frage diskutiert, wann ein Beschluss des Landeskirchenrates durch ein „Veto“ der Mehrheit seiner synodalen Mitglieder verhindert wird. Konkret war gefragt, ob auch in diesem Fall eine Enthaltung wie eine Nein-Stimme wirkt oder ob ein Beschluss nur dann verhindert wird, wenn wenigstens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen. Über die Auslegung wurden Gutachten von Prof. Germann und aus dem Landeskirchenamt angefertigt, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, dass im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Kirchenverfassung mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit*

„Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann. In seiner Sitzung am 4. Juli 2014 hat der Landeskirchenrat festgehalten, dass er sich dieser Auslegung anschließt.“

1. Die Mindestanforderung für die Annahme eines Beschlussvorschlages in der EKM beinhaltet, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Vorlage zustimmen müssen.
2. Die v. g. Auslegung lässt den Landeskirchenrat als einziges Gremium der EKM Beschlüsse fassen, die diese Mindestanforderung nicht konsequent durchzieht.
3. Da die Landessynodalen, die nicht qua Amt in der Landessynode sind, nur einen geringen Teil der stimmberechtigten Mitglieder beinhalten, wird durch die Auslegung des Art 62 Abs. 3 die landessynodale Stimme weiter geschwächt. Die gewünschte Änderung folgt der ursprünglichen Intention, einen Mittelweg zu finden, der das synodale Element und die weiteren Leitungsorgane der Landeskirche, in angemessener Weise im Landeskirchenrat arbeiten lässt.

**Votum:** einstimmig angenommen

Anmerkung: Der Kreissynode lag zur Beschlussfassung die Drucksache 5/4 vor.

Präses

Protokollantin

Protokollantin

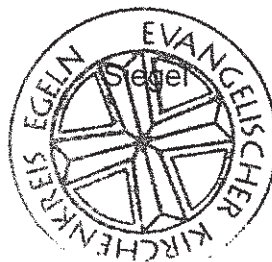
gez.: Hannen

gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
Egeln, den 08.06.2017

  
Präses



Evaluation der Kirchenverfassung der EKM  
Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

**Absender** (Name und Anschrift): Kirchenkreis Meiningen, Superintendentin Beate Marwede), Neu-Ulmer Str. 25b, 98617 Meiningen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied): Kreiskirchenrat Meiningen

**1. Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen (zweite Spalte der Synopse)**

Hier können Sie Ihre Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission eintragen. Bitte geben Sie immer an, zu welchem Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie votieren.

a ) Art. 15 Abs. 3

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Ersetzung des Wortes „Gemeindeglieder“ durch „Getaufte“. In der Begründung der Verfassungskommission wird dazu ausgeführt, dass die besonderen Dienste einen besonderen Bezug zum allgemeinen Priestertum hätten und die derzeitige Regelung missverstanden werden könnte, als ob allein Gemeindeglieder gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 zu diesen besonderen Diensten berufen werden könnten. Es erschließt sich nicht, weshalb es sich um ein Mißverständnis handeln soll. Nach Art. 9 Abs. 2 S. 2 ist Voraussetzung für ein Gemeindeglied, dass es sich um einen evangelischen Christen handelt, der in dem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist. Weshalb soll für die Beauftragung zu einem besonders geordneten Dienst (wie z.B. angeführt Leitung und Verwaltung), die im Rahmen eines Gottesdienstes erfolgt, z.B. nicht vorausgesetzt werden, dass die Person nicht aus der Kirche ausgetreten ist? Müsste ggf. nicht zumindest zwischen den besonderen Diensten unterschieden werden? Insoweit ist der bisherige Art. 15 eine Spezialvorschrift zu Art. 14 (Berufung aller Getauften) und entwertet nicht das Priestertum aller Getauften. Vielmehr würde durch einen Verzicht auf die Kirchenmitgliedschaft für die Beauftragung die besondere Ordnung bestimmter Dienste entwertet, die ja auch hauptberufliche Dienste betrifft (vgl. Art. 15 Abs. 2). Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Beauftragten weitere Pflichten in den Absätzen 4-6 auferlegt werden (z.B. Pflicht zum gegenseitigem seelsorgischen Beistand in der Dienstgemeinschaft, Lebensführung nach dem Auftrag der Kirche). Die Begründung beachtet diese Besonderheiten nicht und geht – aus hiesiger Sicht – von einem falschen Verständnis der aktuellen Vorschrift aus. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben, die tatsächlich eine Beauftragung allein Gemeindegliedern vorbehält.

Die Regelungen zu den besonderes geordneten Diensten führt auch nicht dazu, dass damit das Priestertum aller Getauften zu stark eingeschränkt wird. Es verbleibt der Raum der nicht besonders geordneten Dienste.

b) Art. 28 Abs. 5

Es bestehen keine Bedenken, die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeindegemeinderates zum Regelfall zu machen. Weshalb nur ein halber Schritt gegangen werden soll, und keine Verpflichtung zur öffentlichen Sitzung, erschließt sich nicht und ist letztlich ein Rückschritt gegenüber der aktuellen Fassung, die beinhaltet, dass die Sitzungen nicht generell, sondern nur in der Regel nicht öffentlich sind und die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände zugelassen werden kann. Die Neufassung macht aus der Regelung zur Frage der Öffentlichkeit der Sitzung eine Regelung zur Frage der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Neuformulierung erscheint überdies sprachlich verunglückt (Öffentlich wird mit öffentlich erklärt; Natur der Gegenstände). Es erschließt sich nicht, was die Alternative zur Gestattung der Anwesenheit bei der Sitzung sein könnte. Die Aufzeichnung der Sitzung mit Kamera oder das Führen eines Wortprotokolls dürften nicht ernsthaft erwogen werden. Zwar soll nach der Begründung der Verfassungskommission die Konkretisierung im GKR-Gesetz bzw. in der GKR-Geschäftsführungsverordnung erfolgen. Bereits bei der Formulierung in der Verfassung ist aber zu bedenken, ob es solche Möglichkeiten tatsächlich gibt. Allein mit der Veröffentlichung z.B. von

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen würde nicht bereits die Beratung öffentlich gemacht sein.

Es wird daher angeregt, dass Art. 28 Abs. 5 wie folgt neu gefasst wird:

„Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten auszuschließen.“

Generell ist aber zu überdenken, weshalb die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindegemeinderäte überhaupt in der Verfassung geregelt wird, gleiches für die Sitzungen z.B. der Kreissynode und der Landessynode jedoch nicht stattfindet. (Vgl. anders z.B. Kirchenverfassung Ev.Luth. Landeskirche Hannover, dort Art. 86 Abs. 3 Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen der Landessynode, keine Regelungen zum Kirchenvorstand oder Kirchenkreistag).

Es bietet sich daher an, Art. 28 Abs. 5 ganz entfallen zu lassen.

### c) Art. 39 Abs. 6

Es erscheint nicht sinnvoll, eine Pflicht aufzunehmen, dass auch für Synodale gemäß Abs. 1 Nr. 4, d.h. solche nach Abs. 5 vom Kreiskirchenrat hinzuberufenen Synodale, bis zu zwei Stellvertreter berufen werden müssen. Nach der Begründung der Verfassungskommission soll auch nur vorgeschlagen werden, dass die Möglichkeit der Stellvertreterbenennung ausgeweitet wird. In dem Gesetzesvorschlag wird dann aber von „werden“ statt von „können“ gesprochen.

Die Hinzuberufung von Synodalen durch den Kreiskirchenrat wird oft Gründe haben, die in der Person des Hinzuberufenen liegen, so dass insoweit die Auswahl eines Stellvertreters nicht stets naheliegend ist. Im Hinblick auf die Frage der Beschlussfähigkeit der Kreissynode kann es dagegen durchaus sinnvoll sein, auch hier über einen Stellvertreter zu verfügen. Die Möglichkeit sollte daher eingeräumt werden, aber nicht als Verpflichtung.

### d) Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4

Die Begründung für die Streichung des Leiters des Kreiskirchenamtes oder eines von ihm Beauftragten als beratendes Mitglied des Kreiskirchenrates erscheint nicht überzeugend. Wenn nicht in Frage steht, dass der Leiter oder ein Beauftragter bei jeder Sitzung dabei ist, erscheint es folgerichtig, wenn er dann auch in Art. 45 Abs. 1 als Mitglied des Kreiskirchenrats aufgeführt wird. Da dies bereits derzeit unter Hinweis erfolgt, dass er ein beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht ist, ist läßt der derzeitige Wortlaut keine Unsicherheit zu, ob er bei der Frage der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen ist oder nicht. Ein Stimmrecht gesteht ihm die Verfassung gerade nicht zu. Es sollte daher bei dem derzeitigen Wortlaut von Art. 45 Abs. 1 und Abs. 4 bleiben.

### e) Art. 57 Abs. 1 Nr. 5

Die Begründung, weshalb der Präses der bisherigen Landessynode der neuen Landessynode nicht automatisch angehören soll, vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dadurch Interessierte von einer Kandidatur abgehalten werden sollen. Falls die betreffende Person sich tatsächlich nicht für die nächste Amtszeit der Landessynode als ggf. einfaches Mitglied zur Verfügung stellen möchte, bleibt es ihm unbenommen, von Art. 57 Abs. 7 Nr. 1 Gebrauch zu machen (Rücktritt).

Der Vorteil der geborenen Mitgliedschaft besteht darin, dass er für die Wahl des Präsesamtes in der neuen Amtsperiode zur Verfügung steht, ohne dass er in die Landessynode gewählt bzw. berufen werden muss. Es verleiht ihm damit eine gewisse Unabhängigkeit.

Es sollte daher bei der derzeitigen Fassung des Art. 57 Abs. 1 verbleiben.

### f) Art. 79 Abs. 2

Es sollte bei der derzeitigen Regelung bleiben, dass Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultät mindestens einmal im Jahr zu einem Austausch zusammen kommen.

Soweit in der Begründung der Verfassungskommission angeführt wird, die Regelung sei zu starr, es gäbe unterschiedliche Praxen und die bestehenden Kontakte seien vielfältig und fruchtbar, fehlt es an einer näheren Darlegung der Praxis. Wenn die Verfassung bisher vorgibt, dass mindestens ein Mal im Jahr ein Treffen erfolgt, bleibt es der Praxis unbenommen, mehr als ein Treffen im Jahr abzuhalten, worin auch kein Schaden liegen würde. Die Mindestzahl von einem Treffen erscheint

## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

sinnvoll, damit ein regelmäßiger Austausch tatsächlich erfolgt. Wenn dagegen nur regelmäßige Treffen verlangt werden, könnte dies zu Abständen von zwei oder mehr Jahren zwischen solchen Treffen führen, welche den erwünschten Austausch nicht befruchten würden. Die Verfassung legt überdies nicht fest, wieviele und welche Personen an den Treffen teilnehmen müssen, so dass auch insoweit eine Flexibilität gegeben ist.

Im Übrigen kann die Begründung der Verfassungskommission zu Art. 30 Abs. 1 analog herangezogen werden: Der Austausch mit den Theologischen Fakultäten sollte nicht abgeschwächt werden. An diejenigen, die entsprechend der Vorschrift (mindestens) jährliche Treffen zum Austausch umgesetzt haben, soll nicht das Signal gesendet werden, dies sei nicht mehr notwendig/erwünscht. Vielmehr ist es bleibende Aufgabe, diesen Austausch weiter zu fördern. Wenn es derzeit – entgegen der Verfassung – nicht zu jährlichen Treffen kommen sollte oder solche – aus welchen Gründen ? – Schwierigkeiten bereiten, könnte über eine Änderung in eine Soll-Vorschrift nachgedacht werden.

g) Art. 85 Abs. 1

Die Ergänzung um einen nachhaltigen Einsatz von Haushaltsmitteln erscheint überflüssig, da sich dies bereits aus der Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz ergibt. „Blinde Sparsamkeit“, wie in der Begründung der Verfassungskommission angeführt, würde daher schon einem wirtschaftlichen Einsatz widersprechen.

### **2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache (dritte Spalte der Synopse)**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten der dritten Spalte der Synopse äußern, die einen Vorschlag für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache macht. Bitte geben Sie auch hier an, ob es sich um einen grundsätzlichen Hinweis handelt oder auf welchen Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie sich beziehen.

### **3. Stellungnahme zu unveränderten Regelungen oder sonstige Anmerkungen**

Bitte tragen Sie hier ein, falls Sie zu nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln der Kirchenverfassung oder zu vorgeschlagenen Änderungen in Kirchengesetzen Anmerkungen haben.

Art. 3 Satz 2

Der Entwurf verzichtet in der Präambel Art. 3 Satz 2 darauf, eine Änderung in geschlechtergerechte Sprache hinsichtlich der Reformatoren vorzunehmen. In dem Bericht der Verfassungskommission wird hierzu ausgeführt, dass eine entsprechende stringente Umformulierung von „Reformatorinnen und Reformatoren“ hinsichtlich des Beitrags der „Reformatorinnen“ ungewöhnlich wäre. So sei – historisch bedingt – der Beitrag von „Reformatorinnen“ zur Reformation geringer als der Beitrag der Reformatoren. Zudem sei der Sprachgebrauch „Reformatrin“ zur Bezeichnung der reformatorisch wirkenden Frauen aus dem 16. Jahrhundert noch nicht eingeführt.

Dies vermag nicht zu überzeugen, da durch die Beibehaltung des Artikels tatsächlich eine Verschlechterung im Hinblick auf die Wahrnehmung von Frauen erfolgen würde. Waren diese bisher unter dem Begriff „Reformator“ mit einzuordnen (bzw. einordnenbar), sind diese ohne Änderung des Artikels bei einer zukünftigen geschlechterneutralen Fassung der Verfassung explizit ausgeschlossen. Dann fallen unter dem Begriff „Reformatoren“ nur noch Männer. Soweit man wohl argwöhnt, durch die Einfügung von



## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

„Reformatorinnen“ könnte die Bedeutung der männlichen Reformatoren herabgesetzt werden, erscheint dies zum einen sachfremd, da es sicher nicht Aufgabe der Verfassung ist, hier eine historische Bewertung nach Qualität oder Quantität vorzunehmen. Zudem gibt es unter den männlichen Reformatoren auch Unterschiede hinsichtlich ihrer Wirkung und Bedeutung. Zum anderen könnte diese – nicht veranlasste – Unterscheidung ggf. auch dadurch erreicht werden, dass eine Änderung des Art. 3 Satz 2 dergestalt erfolgt: „Sie bekennt mit den Reformatoren und Reformatorinnen, dass Jesus Christus ...“. Diese Reihenfolge würde verdeutlichen, dass es in erster Linie Männer gewesen sind. Die Verfassungskommission stellt gerade nicht in Abrede, dass auch Frauen einen Beitrag zur Reformation geleistet haben, wenn auch nicht den überwiegenden.

Ohne Änderung würde insbesondere das Wirken von Argula von Grumbach, die Kontakt zu Luther hatte und selbst Flugschriften verfasste (siehe Uwe Birnstein: Argula von Grumbach: Das Leben der bayerischen Reformatorin, 2014), Katharina Zell, die zwischen 1524 und 1558 Traktate und Streitschriften veröffentlichte (siehe Lisbeth Haase: Katharina Zell: Pfarrfrau und Reformatorin, 2002) und z.B. Margarete Blarer, die u.a. mit Zell korrespondierte, herabgesetzt (vgl. Urte Bejick: Margarete Blarer (1493-1541) Humanistin, Geschäftsfrau, Diakonin, in: Anne Jensen/Michaela Sohn-Kronthaler (Hrsg.): Formen weiblicher Autorität: Erträge historisch-theologischer Frauenforschung, 2005, S. 129 ff., darin auch als „Reformatorin“ bezeichnet.).

Der Begriff Reformatorin ist überdies in Bezug auf Reformen in Orden in Veröffentlichungen des 19. Jahrhunderts verbreitet. (Vgl. z.B. P. Sellier: „Lebensgeschichte der heiligen Coletta, Reformatorin des Franziskaner Ordens“, 1857; 1868: „Leben der gottseligen Johanna von Jesu, Reformatorin des dritten Ordens und Stifterin der Franziskanerinnen von Limburg; Hermann Reuchlin: Geschichte von Port-Royal. Der Kampf des reformierten und des jesuitischen Katholicismus unter Louis XII und XIV., 2. Band vom Tode der Reformatorin Maria Angelica Arnauld 1661 bis zur Zerstörung des Klosters 1713, 1844). Soweit er für Reformatorinnen zu Zeiten Luthers noch nicht üblich ist (bzw. womöglich erst seit diesem Jahrtausend verwendet wird, s.o.), dient die geschlechtergerechte Sprache sicher nicht dazu, einen bereits eingesetzten veränderten Sprachgebrauch zu stoppen, sondern bezweckt gerade die Förderung eines solchen.

Da in der Begründung nicht generell in Abrede gestellt wird, dass es Frauen (Reformatorinnen bzw. Frauen der Reformation) gibt, die bekannt haben, „dass Jesus Christus allein unser Heil ist, ...“, erscheint die beabsichtigte Vorgehensweise geradezu grotesk.

Ihre Stellungnahme wird in die Beratungen der Verfassungskommission und der Landessynode einfließen. Es ist auch beabsichtigt, die Stellungnahmen (anonymisiert) im Internet bereitzustellen.

Frist für die Einsendung: 15. Juni 2017

Einsendung bitte möglichst per Mail an [verfassung@ekmd.de](mailto:verfassung@ekmd.de) oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS  
TORGAU-DELITZSCH



Ev. Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, Schlosstr. 26, 04509 Delitzsch

Landeskirchenamt der EKM

Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

**Stellungnahmeverfahren zu den Änderungsvorschlägen zur  
Kirchenverfassung**

Schreiben vom 16.12.2016

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 die Änderungsvorschläge zur Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen und die geplanten Änderungen in geschlechtergerechte Sprache mit folgendem Ergebnis diskutiert:

Der Kirchenkreis Torgau-Delitzsch lehnt den Vorschlag für eine Änderung der Sprachform in geschlechtergerechter Sprache ab und befürwortet eine Beibehaltung der bisherigen Sprachform.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Durch die Umformulierungen in geschlechtergerechte Sprache geht die Lesefreundlichkeit verloren, die Texte werden aufgebläht und das Verständnis wird erschwert. Wichtiger ist ein geschlechtergerechter Umgang miteinander, als dies unbedingt auf dem Papier bis ins Letzte festzuhalten zu wollen.

Ergänzend dazu möchten wir den Datenschutzbeauftragten für den Freistaat Sachsen zitieren, der seinen Tätigkeitsberichten jeweils eine, unseres Erachtens lesenswerte, Vorbemerkung voranstellt: „Logisch ist zu unterscheiden zwischen biologischem und grammatischem Geschlecht (sexus und genus). Es wäre ein Verlust, diese Unterscheidung aufzugeben; es wäre das Unterfangen, Sprache zu sexualisieren. Ich beteilige mich nicht an solchen Versuchen. Frauen bitte ich, sich auch von scheinbar männlichen, in Wahrheit nur generellen Bezeichnungen gemeint zu wissen: Bauherr, Lehrer, Beamter, Betroffener etc. (Übrigens gibt es auch den umgekehrten Fall: Der [männliche] Entbindungspfleger ist eine Hebamme i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO.)“ ([www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de))

Datum: 13.6.2017

MATHIAS IMBUSCH  
SUPERINTENDENT

Schlosstr. 26  
04509 Delitzsch

Telefon 03 42 02 / 51 219  
Telefax 03 42 02 / 52 107  
Mobil 0176 / 232 444 69

[suptur.delitzsch@t-online.de](mailto:suptur.delitzsch@t-online.de)

Bankverbindung  
Bank: BKD Duisburg  
Konto 155 158 6029  
BLZ 350 601 90  
IBAN: DE42 3506 0190 1551 5860 29  
BIC: GENODED1DKD

[www.kirchenkreis-torgau-delitzsch.de](http://www.kirchenkreis-torgau-delitzsch.de)

Zwar ist bewusst, dass dem vorliegenden Vorschlag viel Aufwand, Zeit und Kosten vorangegangen sind, aber der Kirchenkreis Torgau-Delitzsch vertritt die Ansicht, dass andere kirchliche und diakonische Themen vorrangig zu behandeln gewesen wären und sind.



Mathias Imbusch  
Superintendent



Annegret Arnold  
Amtsleiterin

## Stellungnahme des Beirats für Gleichstellungsarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Inhalt:

1. Sprachliche Gleichstellung in den Verfassungen/Ordnungen der EKD-Gliedkirchen
2. Die Kirchenverfassung als Abbild der Geschlechter-Realität unserer Landeskirche
3. Zum Argument der Lesbarkeit der vorgelegten Verfassungssynopse
4. Beispiel zur Lesbarkeit und inhaltlichen Erfassung
5. Die Wirkung der Sprache
6. Zu Prinzipien geschlechtergerechter Sprache
7. Verschiedene internationale und nationale Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung
8. Beispiel einer Gendersprachen-Regelung
9. Fazit / Votum

1. Die Kirchenverfassung der EKM ist eine der wenigen Verfassungen der Ev. Kirchen in Deutschland, die nicht in geschlechtergerechter bzw. inklusiver Sprache formuliert sind. Von den 20 Gliedkirchen der EKD haben acht ihre Grundordnung/Verfassung nicht geschlechtergerecht formuliert: Bremen, Sachsen, Württemberg, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Schaumburg-Lippe, EKM und Anhalt. Wir haben also durchaus Nachholebedarf.

2. „Die Grenzen meiner Sprache sind die Grenzen meiner Welt“, schrieb der Philosoph Ludwig Wittgenstein. Die Kirchenverfassung in geschlechtergerechte Sprache bildet die Realität unserer Landeskirche ab, in der Frauen in den verschiedensten Bereichen überdurchschnittlich vertreten sind, vom Ehrenamt bis zu Leitungsgremien. Bei Beschreibungen von Sachverhalten und Realitäten, die Frauen und Männer betreffen oder betreffen könnten, sollte dies explizit ausgedrückt werden. Es reicht nicht aus, Frauen „mitzumeinen“ oder in eine Fußnote zu verbannen.

Es folgt eine Auswahl der in der Verfassung benannten Ebenen; die Daten für die EKM sind entnommen dem Gleichstellungsatlas der EKD von 2015.<sup>1</sup>

Zum Beispiel:

**Artikel 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft, Absatz (2)**

57 Prozent der EKM-Mitglieder sind Frauen.

Zum Beispiel:

**Artikel 17 Ordination**

Ein Drittel der im Verkündigungsdienst Beschäftigten und zwei Drittel der Theologie Studierenden sind weiblich.

Zum Beispiel:

**Artikel 20 Ehrenamtliche Mitarbeit**

Frauen in der EKM sind in der Ehrenamtsarbeit deutlich engagierter als Männer (77 Prozent).

Zum Beispiel:

**Artikel 25 Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates**

Über die Hälfte (54 Prozent) der Menschen in gemeindegemeinleitenden Gremien sind Frauen.

---

<sup>1</sup> Zahlen und Daten aus Gleichstellungsatlas der EKD, Hannover 2015, siehe <https://www.gender-ekd.de/projekte/28507.html>

Zum Beispiel:

**Artikel 39 Zusammensetzung der Kreissynode, Absatz (6)**

Knapp die Hälfte (44 Prozent) der Synodalen sind Frauen.

Zum Beispiel:

**Artikel 65 Auftrag und Aufgaben der Landesbischöfin beziehungsweise des Landesbischofs sowie der Regionalbischöfinnen und der Regionalbischofe**

Die EKM wird von einer Landesbischöfin geleitet, sowie fünf Regionalbischofen, einer Regionalbischöfin und dem weiblichen Senior des reformierten Kirchenkreises.

Allgemein:

**Kirchlich Beschäftigte**

Fast drei Viertel aller Beschäftigten der EKM (71 Prozent) sind weiblich. (S. 40)

3. Zum Argument der Lesbarkeit: Nach verschiedener Rücksprache in den Gemeinden zur geschlechtergerechten Sprache in der Verfassung erhielten wir folgende Auskünfte: Die Sache der Gleichstellung wird als relevant und sehr wichtig erachtet, allerdings wurde die Präsentation der Verfassungssynopse in drei Spalten als unglücklich bis unleserlich wahrgenommen, da hier in der dritten Spalte die verschiedenen Varianten schwer verständlich nebeneinander stehen, Streichungen eingefügt bleiben, insgesamt das Lesen schwer fällt und so den Anschein von Unverständlichkeit erweckt.

4. Ein Beispiel zur Lesbarkeit der Synopse: Dies ist die in der Synopse abgedruckte, verwirrende Version.

**Artikel 42**

**Präsidium der Kreissynode / Seite 33**

(2) ~~1Der~~Die beziehungsweise der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. ~~2Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.~~ 2Seine Stellvertreter~~2Die stellvertretenden Präsidies unterstützen ihn die beziehungsweise den Präses bei ihren beziehungsweise seinen Aufgaben und vertreten sie beziehungsweise ihn im Verhinderungsfall.~~

Besser zur Lesbarkeit wäre eine Ausgabe ohne Bearbeitungsstand gewesen:

(2) ~~1Die beziehungsweise der~~ Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. Die stellvertretenden Präsidies unterstützen die beziehungsweise den Präses bei ihren beziehungsweise seinen Aufgaben und vertreten sie beziehungsweise ihn im Verhinderungsfall.

Eine kürzere, leichter lesbare Variante könnte folgende sein:

(2) ~~1Die/der~~ Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. Die stellvertretenden Präsidies unterstützen die/den Präses bei ihren/ seinen Aufgaben und vertreten im Verhinderungsfall.

5. Zur Wirkung der Sprache: Geschlechtergerechte Sprache ist möglich. Sprache formuliert Bewusstseinsinhalte, geschlechter-gerechte Sprache fördert das Bewusstsein im Umgang mit diesem



wesentlichen Bereich von Gerechtigkeit. Es ist nachvollziehbar, dass es sozial wie persönlich anstrengend sein kann, eigene liebgegewonnene Vorstellungen von Sprache herauszufordern. Plötzlich soll die Selbstverständlichkeit des Sprachgebrauchs überdacht werden, indem neue Formen benutzt werden. Sprache ist immer Handlung, sie ist eine wichtige politische Chance, um soziale Wahrnehmungen zu verändern.

Um die Ziele gendersensibler Sprache zu erreichen (Adäquanz, Symmetrie, Wahrung der Genderintegrität), können alle Sprachformen eingesetzt werden. Zu empfehlen ist eine Mischung der Sprachformen, um den Text oder die Rede lebendig zu gestalten. Dies kann sicher auch für eine Kirchenverfassung gelten, wenn es sensibel, justiziabel gemacht ist und damit zur besseren Lesbarkeit beiträgt.

Um eine geschlechtergerechte Sprache rechtssicher zu machen, könnte aus NRW „*Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtsprache*“ Anregung geholt werden: [http://www.lakofnrw.de/rechtlichegrundlagen/20080401\\_Leitfaden\\_Gleichstellung\\_Sprache\\_080526.pdf](http://www.lakofnrw.de/rechtlichegrundlagen/20080401_Leitfaden_Gleichstellung_Sprache_080526.pdf)

6. Zu Prinzipien geschlechtergerechter Sprache: Gendersensible Sprache ist ein sehr umstrittenes Feld genderkompetenten Handelns. Sprache erzeugt Bilder, die durch die persönliche und gesellschaftliche Sozialisation geprägt sind. Über ein bewusstes Sichtbarmachen der realen Vielfalt von Geschlechtsidentitäten kann jede Person in ihrer Geschlechts-identität anerkannt und es können gesellschaftliche Diskurse über Gender beeinflusst werden. Es ist allgemein bekannt, dass wir Sprache nicht nur hören oder sehen, sondern dass unser Gehirn die wahrgenommene Vermittlung über Sprache in Bilder, Szenen und Gefühle übersetzt.

#### **Gendersensible Sprache beruht auf folgenden Grundprinzipien:**

1. Angemessene Darstellung bzw. Beschreibung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, transidenten und intersexuellen Personen in ihrer Vielfalt von Geschlechtsidentitäten
2. Symmetrie, das heißt gleichwertige und symmetrische Darstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, transidenten und intersexuellen Personen in ihrer Vielfalt von Geschlechtsidentitäten
3. Wahrung der Genderintegrität aller Menschen im Unterschied zu diskriminierenden oder stereotypisierenden Darstellungen und Beschreibungen

Die geschlechtergerechte „Übersetzung“ der Kirchenverfassung ist so gesehen eigentlich ein behutsamer Anfang, denn mittlerweile umfasst die Sprachkritik nicht nur das Männliche und Weibliche, sondern Transidente, Intersexuelle und Queer (siehe Beilage ZEIT-MAGAZIN „Der Kampf um das Geschlecht“ vom 14. Juni 2017).

Die EKM beginnt nun das Denken und Übertragen der geschlechtergerechten Sprache „zweidimensional“ in der Kirchenverfassung, obschon sich mittlerweile die Diskussion über verschiedene Lebensformen nicht mehr nur auf das Maskulinum und das Femininum allein bezieht. Wir sollten wenigstens zu denen gehören, deren Verfassung/Grundordnung die zweidimensionale Lebensform abbildet.

7. Zu erinnern ist ebenfalls an folgendes: Verschiedene internationale und nationale Gesetze und Verordnungen, die die Umsetzung der geschlechtergerechten Agenda formulieren, sind geltendes Recht.

#### **Internationale Abkommen**

1. In Umsetzung der Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 ist die Bundesrepublik verpflichtet, die Einführung von Gender Mainstreaming zu prüfen und ein Konzept zur Umsetzung zu entwickeln.

2. Völkerrechtlich besonders relevant für Gender Mainstreaming ist die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW, kurz: *Frauenrechtskonvention*), die auch von der BRD ratifiziert wurde und somit den Rang eines Gesetzes hat. Die CEDAW umfasst selbstverständlich das Gleichstellungsgebot und macht Vorgaben zur Gleichstellung in zahlreichen Lebensbereichen.
3. Über das Diskriminierungsverbot hinausgehend hebt die *Allgemeine Erklärung der kulturellen Vielfalt der UNESCO 2001* (Art. 4) die Schutzwürdigkeit von Vielfalt hervor: "Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der Achtung der Menschenrechte verknüpft ist."

### **Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Im Europarecht stellen die Gemeinschaftsverträge die grundlegenden geschlechterpolitischen Weichen. Seit der *Amsterdamer Revision der Europäischen Verträge*, die am 1. Mai 1999 in Kraft trat, sind zwei Regelungen hervorzuheben, die den europäischen Organen verbindlich vorgeben, Gleichstellung immer mitzudenken und aktiv zu fördern.

### **Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland**

Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung ist für das gesamte staatliche Handeln in der Bundesrepublik im Grundgesetz verfassungsrechtlich vorgegeben:

1. *Artikel 3 des Grundgesetzes (GG)* verbietet generell Diskriminierung.
2. *§ 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG)* verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung, insbesondere Führungskräfte, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und diese Verpflichtung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle zu berücksichtigen. § 1 Abs. 2 BGleiG verpflichtet die Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
3. *Das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz (DGleiG)* konkretisiert die Maßnahmen zur Gleichstellung.
4. *Das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)* verpflichtet den Bund, darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die er Berufungs- oder Entsenderechte hat, geschaffen wird.

### **Rechtsvorschriften in den Bundesländern**

Der Gleichstellungsgrundsatz ist in den meisten Bundesländern in den Landesverfassungen verankert. Die Verpflichtung, diese Gleichstellung tatsächlich zu verwirklichen, sei es durch "wirksame Maßnahmen" oder durch "Ausgleich bestehender Ungleichheiten", ist ebenfalls in der Mehrzahl der Verfassungen festgehalten. (Quelle der Gesetze: <http://www.genderkompetenz.info/gendermainstreaming/grundlagen/rechtsgrundlagen/>)

8. Ein Beispiel von Gender-Fortschrittlichkeit einer Gliedkirche:

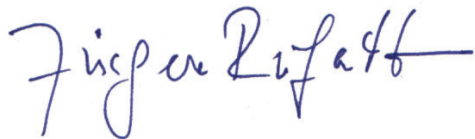
**Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung  
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
(Gleichstellungsgesetz – GleiStG) vom 13. Januar 2001

darin unter anderem

#### **§ 3 Sprache**

„Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. Sofern geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen nicht gefunden werden können, sind die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.“

9. Der Beirat für Gleichstellungsarbeit der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland votiert aus den dargelegten Gründen für die Annahme der Kirchenverfassung in geschlechtergerechter Sprache. Wir empfehlen der Verfassungskommission die o.g. Veränderungen zur Vorlage, um bessere Lesbarkeit zu erreichen und inhaltliche Erfassung zu ermöglichen. Der längst fällige Zeitpunkt der gendersprachlichen Angleichung fällt mit der inhaltlichen Überarbeitung der EKM-Kirchenverfassung zusammen, was sinnvoll ist und die Kirchenverfassung in eine aktuelle Version bringt.



Jürgen Reifarth

(Vorsitzender des Beirates)

14. Juni 2017



Sybille Stegemann

(Gleichstellungsbeauftragte i.V. der EKM)

Julia Braband  
Landeskirchenamt der EKM  
Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt 12.06.2017**Stellungnahme - Verfassung der EKM in geschlechtergerechter Sprache**

Ich bin dankbar für den gemachten Entwurf der Kommission und möchte diesen sehr unterstützen. Von einer Verfassung in geschlechtergerechter Sprache zu reden, wäre jedoch zu weit gegriffen. Der Vorschlag stellt eine Bestandsaufnahme dessen dar, was in unserer Landeskirche gängige Praxis ist. Und das ist gut so. Ich erlebe manchmal Situationen, in denen es nicht selbstverständlich ist, dass Frauen im ordinierten Amt sind, obwohl sie seit ca. 50 Jahren ordiniert werden. Hier stellt der Vorschlag eine Stärkung der Frauen im Amt dar. Und oftmals wird bewusster, welche Möglichkeiten sich für Männer und Frauen in der Landeskirche bieten, wenn eben nicht nur in den Schlussbestimmungen steht, dass die Formen für Mann und Frau gelten.

Mit dem Vorschlag wäre die EKM nicht die erste Kirche, die versucht ihre Verfassung geschlechtergerecht zu schreiben. Es gibt bereits einige gute Beispiele, vor allem auch von kirchlichen Organisationen wie dem Lutherischen Weltbund (LWB). Gerade in einer weltweiten Gemeinschaft ist es wichtig, männliche und weibliche Formen zu verwenden, auch wenn dies in einigen Sprachen schwer umsetzbar ist. Umso bedeutender ist es, dass wir männliche und weibliche Formen benutzen können. Auch in der Geschäftsordnung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes lassen sich beide Formen finden. Eine richtige geschlechtergerechte Geschäftsordnung, bei der alle Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden, hat der Landesjugendkonvent (LJK) der EKM vor einiger Zeit beschlossen. Für uns war dieser Beschluss selbstverständliche Folge der Überarbeitung der Geschäftsordnung des LJK. Ich bitte sehr, an der vorgeschlagenen geschlechtergerechten Verfassung festzuhalten und diese in die Landessynode der EKM einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Braband



## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

**Absender** (Name und Anschrift): Dr. Ulrich Born

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):  
Präses der Synode des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt

### 1. Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen (zweite Spalte der Synopse)

Hier können Sie Ihre Stellungnahme zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission eintragen. Bitte geben Sie immer an, zu welchem Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie votieren.

Art. 24 Abs. 3 Ziff. 6: Hier sollte der Plural verwendet werden : „Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung **von Pfarrstellen** war.“

Art.28 Abs. 5: In nahezu allen GKR-Sitzungen wird u.a. über Personalfragen beraten. Das verhindert für diese Tagesordnungspunkte wegen der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen grundsätzlich eine öffentliche Beratung, so dass zumindest für die jeweiligen TOP die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden müsste. Da u.U. wegen der Bedeutung von Personalia diese breiten Raum einnehmen, die übrigen Beratungsgegenstände hingegen weniger Zeit in Anspruch nehmen können, hilft auch eine TO, bei der Personalia an das Ende gesetzt werden, nicht weiter.

Formulierungsvorschlag: „**Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Sitzungen oder Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.**“

### 2. Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen bei einer Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache (dritte Spalte der Synopse)

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten der dritten Spalte der Synopse äußern, die einen Vorschlag für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache macht. Bitte geben Sie auch hier an, ob es sich um einen grundsätzlichen Hinweis handelt oder auf welchen Artikel, Abschnitt oder Teil der Verfassung Sie sich beziehen.

Auch kirchliche Gesetze und sonstige Regelungen müssen so verständlich wie möglich gefasst werden. Sie sind kein Selbstzweck sondern sind an die jeweilige Leserin oder Anwenderin gerichtet. Sie hat Anspruch auf sprachlich präzise und gut handhabbare Formulierungen.

Wer der Gleichberechtigung wirklich einen Dienst erweisen will, muss bereit sein, auch von althergebrachten Gepflogenheiten abzugehen und neue Wege zu beschreiten und ihnen zu vertrauen. Formulierungen wie jetzt in vermeintlich „geschlechtergerechter Sprache“ etwa für die Art. 24,27,28, 41-50 (hier geradezu extrem) vorgeschlagen, sind bei näherer Betrachtung geradezu eine Zumutung für jede Leserin oder Gesetzesanwenderin, Juristinnen eingeschlossen.



## Evaluation der Kirchenverfassung der EKM Stellungnahmeverfahren zum Bericht der Verfassungskommission

Das hat weder mit deutscher, noch mit „geschlechtergerechte(r)“ Sprache oder gar Verständlichkeit etwas zu tun sondern kommt eher einer sprachlichen Verballhornung gleich, an dankbares Futter für Kabarettistinnen gar nicht zu denken.

Deshalb sollten die bisher mit Art. 8 („Sprachform der Personenbezeichnungen“) so gut zurecht gekommenen Herren der Schöpfung mit der Gleichberechtigung ernst machen, über ihren Schatten springen, ein ganz wenig Mut aufbringen und entsprechend unserem Kirchenlied handeln: „Vertraut den neuen Wegen und wandert in der Zeit“.

**Änderungsvorschlag: Art. 8 bleibt unverändert, in allen Texten wird ausschließlich die weibliche Form verwendet!**

### **3. Stellungnahme zu unveränderten Regelungen oder sonstige Anmerkungen**

Bitte tragen Sie hier ein, falls Sie zu nicht zur Änderung vorgeschlagenen Artikeln der Kirchenverfassung oder zu vorgeschlagenen Änderungen in Kirchengesetzen Anmerkungen haben.

Ihre Stellungnahme wird in die Beratungen der Verfassungskommission und der Landessynode einfließen. Es ist auch beabsichtigt, die Stellungnahmen (anonymisiert) im Internet bereitzustellen.

Frist für die Einsendung: 15. Juni 2017

Einsendung bitte möglichst per Mail an [verfassung@ekmd.de](mailto:verfassung@ekmd.de) oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir die Bemühungen um eine Weiterentwicklung der Verfassung unserer Landeskirche begrüßen. Wir danken der Verfassungskommission für Ihre gründliche Arbeit.

Zu einigen, aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen, möchten wir hier kurz Stellung nehmen.

Zunächst eine Anmerkung zu den Bemühungen um eine geschlechtergerechte Sprache. Der reformierte Kirchenkreis unterstützt dieses Anliegen, tut sich jedoch schwer mit den im Ergebnis an einigen Stellen doch sehr sperrigen Texten.

Nun zu den inhaltlichen Änderungen.

1. Die Änderung in Artikel 15, Absatz 3 erscheint uns inhaltlich nicht korrekt. Hier sollte es heißen „getaufte Gemeindeglieder“ statt „Getaufte“, denn auch ausgetretene Gemeindeglieder sind immer noch Getaufte!
2. Kontrovers diskutiert wurde die Frage der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen in Artikel 28. Transparenz bezüglich der Ergebnisse der GKR-Beratungen erscheint uns sehr wichtig. In dem Zusammenhang plädieren wir auch für eine Pflicht zur jährlichen Gemeindeversammlung (vgl. Artikel 30)! Ob die grundsätzliche Öffnung der GKR-Sitzungen jedoch sachdienlich ist, wird stark angezweifelt. Ist nicht gerade die Vertraulichkeit eine wichtige Voraussetzung für die Beratung der Mehrzahl der Themen eines GKR's?

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass der Grundsatz der Verschwiegenheit keinen Verfassungsrang hat. Hierzu möchten wir dringend raten, erst recht, wenn die Öffentlichkeit tatsächlich in den Vordergrund gerückt werden soll.

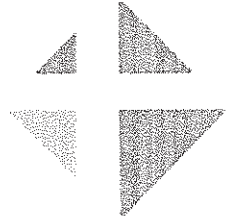
3. Die geborene Mitgliedschaft des Altpräses gemäß Artikel 57 erscheint uns wichtig, einerseits mit Blick auf die notwendige Kontinuität, andererseits in der Stärkung dieses hohen Amtes. Dass diese Reduzierung der Zahl der Gewählten mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Zahl der Hinzuberufenen verbunden wird, wird strikt abgelehnt. Eine weitere Schwächung des Synodalprinzips ist unseres Erachtens unerwünscht.
4. Die Änderung in Artikel 71 sollten aus unserer Sicht auch noch mal überdacht werden. Gegen eine zweite Stellvertreterin der Bischöfin bestehen keine Bedenken, die Betonung der lutherischen Bekenntnisschriften ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen ist es personalpolitisch unvernünftig, die Zahl der möglichen Bewerber auf Grund einer Entscheidung in jungen Jahren von vornherein einzugrenzen. Es sei daran erinnert, dass z.B. die lutherische Landeskirche in Braunschweig jahrelang einen reformiert ordinierten Bischof hatte.

Wir wünschen der Verfassungskommission und Landessynode für Ihre weitere Arbeit Mut und Weisheit.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des reformierten Moderaments!

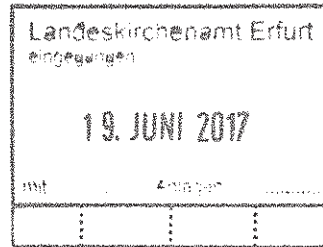
Jan-Wout Vrieze und Elfi Runkel

# REFORMIERTER KIRCHENKREIS DER EKM



Reformierter Kirchenkreis | Kleine Klausstraße 6 | 06108  
Halle

Landeskirchenamt der EKM  
- Verfassungskommission –  
Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt



## Verfassungsrevision

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag des reformierten Moderaments sende ich Ihnen den gestern  
beschlossenen Text für die Verfassungsrevision zu.

Mit freundlichen Grüßen

15. Juni 2017

DR. JUTTA NOETZEL

Senior des reformierten  
Kirchenkreises der EKM

Kleine Klausstraße 6  
06108 Halle

Telefon 0345 - 20 213 79  
Mobil 0157 - 344 678 69

senior@dom-halle.de

Bankverbindung  
IBAN  
DE22800537620383010935  
BIC NOLADE21HAL

[www.ekm-reformiert.de](http://www.ekm-reformiert.de)

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)